

Leerstehens eine Grundsteuer nicht berechnet. Mietverträge begründen eine Ermäßigung der Steuer nicht.
Reklamationen gegen die Veranlagung sind in der gesetzlichen Frist — 2 Monate vom Datum des Steuerzettels — einzuführen.

Der Grundsteuerkapitalwert (die Grundsteuer) beträgt:

bei Mieten von M. 240 und darunter M. 1560 für M. 100 Miete,
„ „ über „ 240 „ 2940 „ „ 100 „

Die Steuer für nicht landwirtschaftlich benutzte Grundstücke beträgt für Grundstücke in der Stadt 2/10, für Grundstücke im Landgebiet 1/10 vom Grundsteuerwert und stellt sich demnach

1) bei Mieten von M. 240 und darunter
für Grundstücke in der Stadt auf M. 7,80 für M. 100 Miete,
„ „ im Landgebiet „ „ 6,24 „ „ 100 „

2) bei Mieten über M. 240
für Grundstücke in der Stadt auf M. 11,70 für M. 100 Miete,
„ „ im Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

Die Besteuerung der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke erfolgt nach dem durch Boniturung ermittelten Reinertrage (Boniturungsgesetz vom 4. Juli 1881) und beträgt die Steuer
im Stadtgebiet M. 15,60 für M. 100 Reinertrag
im Landgebiet „ „ 9,36 „ „ 100 „

C. Deichbeitrag. Auszug aus dem Gesetz vom 18. September 1885/20. April 1891

§ 4. Von sämtlichen im Hammerbrook und im Billwärder Ausschlag belegenen, durch die in Gemässheit Senats- und Bürgerschaftsbeschlusses vom 30. April 1884 und 21. März und 19. Juni 1885 ausgeführten Deichbauten geschützten Grundstücken und Baulichkeiten, deren Bodenfläche oder, wenn ein niedriger belegener Keller vorhanden ist, der Kellerflusboden niedriger als Sturmhöhe von + 8,74 m liegt, ist vorläufig für die Dauer von 30 Jahren ein jährlicher Deichbeitrag in der Höhe von 1/100 der Grundsteuer zu erheben.

Für diejenige Grundstücke, welche von der Grundsteuer befreit sind, wird die entsprechende Höhe des Beitrages durch Schätzung festgestellt.

§ 5. In dem nördlich des Bahndammes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn belegenen Teil der Landschaft Billwärder haben die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Baulichkeiten, welche Wohn- und gewerblichen Zwecken dienen, den Deichbeitrag nach Massgabe des § 4 zu entrichten, sofern nicht den betreffenden Grundstücken nach Massgabe der Deichrolle eine Deichstrecke am Billwärder Elbdeich zugestellt ist.

Die in dem bezeichneten Gebiet bezüglich der ordentlichen und ausserordentlichen Deichlast bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

D. Wertzuwachssteuer. Auszug aus dem Gesetz vom 12. Oktober 1908:

§ 1. In Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangehenden Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

- Die Steuerpflicht wird begründet:
- 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen;
 - 2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück;
 - 3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
 - 4) durch Abtretung des Rechts aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
 - 5) durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstücks im Eigentumsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Übergang des Eigentums an einem Grundstück, der sich vollzieht:

- 1) durch Erbfolge;
- 2) durch Begründung oder Fortsetzung einer „heiligen Gütergemeinschaft“;
- 3) durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;
- 4) durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstück beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreis sind ausser den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstücks nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Wert des verkauften Gegenstandes zur Zeit der Veräußerung zu Grunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismässig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstücks dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

bis zu M. 2.000	bis zu M. 4.000	„ 1. vom Hundert
von mehr als „ 2.000	„ 4.000	„ 2 „
„ „ 4.000	„ 6.000	„ 3 „
„ „ 6.000	„ 8.000	„ 4 „
„ „ 8.000	„ 10.000	„ 5 „
„ „ 10.000	„ 20.000	„ 6 „
„ „ 20.000	„ 30.000	„ 7 „
„ „ 30.000	„ 40.000	„ 8 „
„ „ 40.000	„ 50.000	„ 9 „
„ „ 50.000	„ 60.000	„ 10 „

des Wertzuwachses.

Zu den in Absatz 1 bezeichneten Sätzen werden, wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert des der Berechnung des Wertzuwachses

zu Grunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, Zuschläge erhoben, und zwar in Höhe von

10 v. Hundert bei einem Wertzuwachs v. mehr als 10—20 v. Hundert	20—30 „	30—40 „	40—50 „	50—60 „	60—70 „	70—80 „	80—90 „	90—100 „
20 „	25 „	30 „	35 „	40 „	45 „	50 „	55 „	60 „
40 „	45 „	50 „	55 „	60 „	65 „	70 „	75 „	80 „
50 „	55 „	60 „	65 „	70 „	75 „	80 „	85 „	90 „
60 „	65 „	70 „	75 „	80 „	85 „	90 „	95 „	100 „
70 „	75 „	80 „	85 „	90 „	95 „	100 „	105 „	110 „
80 „	85 „	90 „	95 „	100 „	105 „	110 „	115 „	120 „
90 „	95 „	100 „	105 „	110 „	115 „	120 „	125 „	130 „
100 „	105 „	110 „	115 „	120 „	125 „	130 „	135 „	140 „

des Anschaffungswertes.

Die nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnende Wertzuwachssteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben, wenn bei Eintritt der in der Steuerpflicht begründenden Tatsache mehr als 30 Jahre seit der letzten vorangehenden Veräußerung verlossen sind. Andererseits wird, wenn dieser Zeitraum weniger als 10 Jahre beträgt, zu der nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu berechnenden Wertzuwachssteuer ein Zuschlag in Höhe von einem Viertel dieser Steuer erhoben.

E. Wanderlagersteuer. Auszug aus dem Gesetz, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902

§ 1. Wer ausserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung eines gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes ansässiger Auktionator oder sonstiger Verkäufer die Waren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnsitzes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 2. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes M. 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene weitere Woche um M. 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalendertages, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von M. 50 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefangenen Kalendertag um M. 10.

F. Gemeindesteuern werden im hamburgischen Stadtgebiet nicht erhoben, dagegen gelangen in den Landgemeinden Zuschläge zur staatlichen Grund- und Einkommensteuer in verschiedener Höhe als Gemeindesteuer zur Erhebung. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das Statistische Bureau und Bureau der Zentralwahlkommission

Rödingsmarkt 53.

Das Statistische Bureau ist am 1. Oktober 1866 errichtet worden und zwar zu dem Zwecke, die allgemeine Landesstatistik zu bearbeiten und in erster Linie die durch das Einkommensteuergesetz desselben Jahres vorgeschriebene jährliche Ermittlung des Bevölkerungsstandes vorzunehmen und die von demselben Gesetz angeordnete alljährliche Aufstellung einer eingehenden Einkommenstatistik auszuführen. Gleich die erste Ermittlung des Bevölkerungsstandes vom 3. Dezember 1866 gestaltete sich zu einer umfassenden Volkszählung, der ersten im hamburgischen Staatsgebiet, denn die bis dahin vorgenommenen Feststellungen der Bevölkerungszahl beruhten auf den alljährlich von den Offizieren und Feldverwaltern des Bürgermeisters für Verwaltungszwecke ausgeführten mündlichen „Umfragen“, die sich auf gewisse Bevölkerungsgruppen, wie die vorübergehend anwesenden Personen, die Anstaltsinsassen, die Seemannsbevölkerung nicht erstreckten, so dass die so gefundenen Bevölkerungszahlen um etwa ein Sechstel unter der Zahl der ortswohnenden Bevölkerung zurückblieben. Diese erste Volkszählung unterschied Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion und Staatsangehörigkeit der Bewohner, und sie bot so zum ersten Male ein zuverlässiges Bild von der Zusammensetzung der hamburgischen Bevölkerung nach diesen Richtungen hin.

Eine Wiederholung der Volkszählung fand schon im nächsten Jahre statt, da der Bundesrat des norddeutschen Bundes eine allgemeine Volkszählung für den 3. Dezember 1867 anordnete. Diese Zählung, wie die darnach im Deutschen Reich vorgenommenen Volkszählungen am 1. Dezember der Jahre 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895 (2. Dezember) 1900 und 1905 wurden vom Statistischen Bureau für das ganze hamburgische Staatsgebiet ausgeführt und eingehend bearbeitet. Ausser diesen Volkszählungen fanden am 5. Juni 1882, am 14. Juni 1895 und am 12. Juni 1907 Berufs-, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebszählungen statt, welche einerseits die Art der Berufstätigkeit der Bewohner sowie ihre Stellung im Beruf ermittelten, andererseits die einzelnen Gewerbebetriebe mit Einschluß der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und Verkehrs nach der Art des Gewerbes, der Grösse, der Anzahl der in ihnen beschäftigten Personen u.s.w. unterschieden.

Neben diesen Zählungen wurde dem Statistischen Bureau die Ausführung der meisten übrigen statistischen Erhebungen, die im Laufe der Jahre vom Reich angeordnet wurden, überwiesen. Die Zusammenstellung des Schiffs- und Warenverkehrs, die seit dem Jahre 1842 vom Handelsstatistischen Bureau ausgeführt und alljährlich veröffentlicht wird, verbleibt auch weiterhin diesem Bureau. Die von Anfang an für die Landesstatistik aufgestellten Nachweisungen, die dann auf Anordnung des Bundesrates auch dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden waren, betreffen in erster Linie die Bewegung der Bevölkerung: Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, sowie die von Hamburg ausgehende überseeische Auswanderung. Lediglich Landesverwaltungsbezwecke dient die alljährliche Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen hamburgischen Staatsangehörigen, die das Bürgerrecht noch nicht besitzen, zu dessen Erwerbung aber nach dem Gesetz verpflichtet sind; auf Grund dieses Verzeichnisses werden die Betroffenen, etwa 800 in jedem Jahre, alsdann von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter bzw. dem Amtsverwalter in Ritzbüttel zur Erwerbung des Bürgerrechts veranlasst. Über die Bürgerrechtserwerber jedes Jahres, werden Nachweisungen über Alter, Beruf und Einkommen aufgestellt.

Eine wichtige und ziemlich umfangreiche Arbeit ist die alljährliche Bearbeitung der Einkommenverhältnisse und Steuererträge der Steuerzahler der einzelnen Stadtteile wie des Landgebietes, mit Unterscheidung der physischen und juristischen Personen. Ferner ist die alljährliche Statistik der Aktiengesellschaften (seit 1902) und die monatliche Aufnahme der Arbeitsnachweisungen zu nennen. Seit langen Jahren bereits werden hier die Betriebsergebnisse der hamburgischen Sparkassen zusammengestellt. Ebenso weit reicht die systematische Bearbeitung der Gewerbeanmeldungen in der Stadt und den beiden Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zurück. Nähere Angaben werden jedes Jahr über die sog. Montanbetriebe (Bergwerke, Hütten, Salinen) erhoben und bearbeitet.

für Hamburg

ausserhalb

Anordnung d.

1908, eine Zah

seitens des Sta

Ogleich

gehört doch i

ratsbeschlusse

das diese Auftr

hat; sie bestel

flächen für die

den für die M

berichten; en

zunehmenden

1904, 1909 u. i

letzte wurde a

und 1907 war

schlechten

Eingehen

des Grundg

werden vom St

zählungen teil

tum werden i

Mitteilungen i

Änderungen i

ihren Benutz

festgestellt. D

statistik, welch

aber nach ihre

zahl untersch

die Mietverh

Mieten wird a

haltungslisten

Änderungen i

Werkstätten i

gungen) nach

Neben d

Zwischenraum

mähle Erheb

Statistik der i

Anlass des Ha

Schauerleute,

der handwerk

der handwerk

in dem Unters

haltungsbezie

Die Erg

zum Teil ist

„Jahresbericht

gelangen in t

zur Veröffentl

„Statistischen

1910 herausge

Ausser

Aufstellung d

bis zum Jahr

1909 aber von

Die Bibl

Hefte, und z

Werken die V

überseischen

einer grossen

wird Interes

Zettelkatalog

Ende 19

Einquartier

Die gemein

arbeiten und

sachen auszu

in der Erblei

Reichstage, ;

betreffen, w

Die Wähleris

auf Grund d

Karten, die e

Bewohner i

eingehenden

die Standes

nach Grundk

zeichnis und

eine Bürger

alphabetisch

enthalt und

wird ferner a

Vorschreib

Liste enthiel

In Rink

der in der

sorgen, sowi

Verkehr zwis

mitteln und

nach die Prü

Familien der

Staatsgebiet

Das

De

Die De

kammer allj

erwähnten Mi

Der De

das Handels

hamburgisch

und des We

Sammlung v

innen-Schiff

statistik, die

Zusammenw

fuhrbeschrän

Das Di

Das St

halbjahr von

Alle A